

# **Förderverein Präventionsrat Oldenburg e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein Präventionsrat Oldenburg e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung: „Förderverein Präventionsrat Oldenburg e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg, Niedersachsen. Der Gerichtsstand ist Oldenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention sowie die Förderung von Projekten zur Hilfe für Opfer von Straftaten und von Projekten, die durch Erziehung und Bildung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Die finanzielle Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befasster Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei, Justiz, Schulen, Verbände, Unternehmen, freie Träger, karitative und konfessionelle Organisationen, Vereine, Einzelpersonen und sonstige Initiativen zur Unterstützung der gesamtgesellschaftlichen Prävention in der Stadt Oldenburg.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit zu Prävention, insbesondere Information über Neuerungen, Modellprojekte, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse der kommunalen Prävention im In- und Ausland.
- (3) Die finanzielle Förderung von modellhaften Präventionsprojekten in der Stadt Oldenburg im Rahmen des Präventionsrates Oldenburg (PRO).
- (4) Die finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation von Präventionsprojekten in der Stadt Oldenburg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus dürfen weder Vereinsmitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen, Unternehmen und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, durch den Vorstand beendet werden. (Ausschluss)
- (4) Kündigungen sind wirksam zum Ende des Kalenderjahres.

### **§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für Fördermitglieder höhere Beiträge festsetzen.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Geldbußen.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
  - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - e) bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, Entscheidungen im Sinne des § 2 der Satzung sowie der Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung der Beschlussgegenstände bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Soweit die Mitgliederversammlung den Vorstand ohne Bestimmung der Ämter wählt, kann der Vorstand die Ämterverteilung durch Beschluss festlegen. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Vorstandes. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist Mitglied im Präventionsrat Oldenburg (PRO) und Teil des Arbeitskreises: Finanzen, Sponsoring und Öffentlichkeit (FSÖ).

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Grundsätze zur finanziellen Förderung der Präventionsarbeit in der Stadt Oldenburg gemäß § 2 dieser Satzung,
  - f) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Liegt bei einer ordnungsgemäß einberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Vorstand berechtigt, zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist; hierauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch Postübersendung oder per E-Mail und Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene (Post- oder E-Mail-) Anschrift gerichtet war.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (6) Die MGV kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle MGV (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Beschlüsse sind mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zweier Wochen per Post oder E-Mail mit.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten**

- (1) Zu Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweckänderung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- (3) Die Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft